

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH,
HSE Wirkstoffe / Genehmigungen
z.Hd. Herrn Dr. R. Utz
Industriepark Höchst, D 711
65926 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV-F 43.2-0339/12 Gen 36/2014

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan
Durchwahl: 06151 12 -4938

Datum: 27. Mai 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 6. Nov. 2014 wird der

**Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst,
gesetzlich vertreten durch Dr. Martin Siewert, Dr. Matthias Braun, Prof. Dr. Jochen Maas,
Dr. Klaus Menken, Stefan Oelrich und Dr. Emmanuel Siregar,**

nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Höchst
Flur: 23
Flurstück: 1/54
Gebäude: E610 u.a.

die bestehende Anlage **Pyrazolone** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter **Abschnitt IV.** dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in **Abschnitt V.** festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt, eine **Einheit 'Framap'** zur Herstellung **von bis zu 1.300 t/a** einer Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen (F11) in die bestehende Anlage einzufügen, wobei keine Verknüpfung mit der bestehenden Produktion in der Pyrazolone-Anlage hergestellt wird.

Weiterhin berechtigt sie zur **Wiedergewinnung von bis zu 84.078 t/a Ethanol**.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt 'Herstellung organischer Feinchemikalien'.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 6. Nov. 2014

Nachtragsunterlagen vom

- 10. Dez. 2014 zu Kosten, LUP, Arbeitsschutz,
- 19. Dez. 2014 zu Abfallfragen, zur Einbindung von Framap in den Anlagenbestand,
- 24. Mrz. 2015 zu verschiedenen Fragen und Einzeldarstellungen
- 4. Mai 2015 u.a. zu Vorbehalt in Nebenbest. 5.6 und CAS-Nr. von 'Pyrazol'

sowie Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhaltsverzeichnis

		Seite / Zeichnung Nr.:		
<hr/>				
Band 1				
1.	Antragsformular - Genehmigungsbestand der Anlage	1-1	bis	1-26
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1	bis	2-3
3.	Kurzbeschreibung	3-1	bis	3-18
	Blockfließbild		ohne Nr.	
4.	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen		4-1	
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1	bis	5-7
	Lageplan der Anlage Pyrazolone (1:2000)			

Übersichtsplan Industriepark Höchst		01USG1-0000888-0B05H	
Flächennutzungsplan		017100-01692-0	
Standort und Umgebung der Anlage		01USG0-0000888-0B02D	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1	
6.1	Überblick über die Anlage	6-1	bis 6-5
6.2	Beschreibung des Projektes	6-6	bis 6-11
6.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	6-12	bis 6-19
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-20	bis 6-35
6.5	Betriebsbeschreibung	6-36	und 6-37
6.6	Abkürzungen/Glossar	6-38	
	Verfahrensfießbilder	01390x-000304-0B60 bis -0B67	
	Aufstellungspläne M 1:2000	013900-000304-0B30 und -0B31	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1	
7.1	Stoffe und Stoffmengen	7-1	und 7-2
	Formular 7/1	7-3	
	Formular 7/2	7-4	
	Formular 7/3	7-5	
	Formular 7/4	7-6	
7.2	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-7	
	Formular 7/5	7-8	
7.4	Stoffdaten	7-9	
	Formular 7/6	7-10	bis 7-19
	Anhang 1 und 2: Klassierung nach Nr. 5.2.5 / 5.2.2 / 5.2.4 TA Luft	7-20	und 7-21
	Massenbilanzen: Prozess (4 Seiten), Chromatographie und Wäscher (je eine Seite)		
8.	Luftreinhaltung	8-1	
8.1	Luftreinhaltemaßnahmen	8-1	bis 8-6
8.2	Anwendungsvoraussetzungen der 31. BImSchV	8-6	bis 8-8
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	8-8	und 8-9
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen	8-10	bis 8-17
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	8-18	und 8-19
	Dachkataster E 610	01300-000304-0B01	
9.	Abfallvermeidung und -verwertung	9-1	
9.1.1	Beantragtes Projekt und Genehmigungssituation	9-1	
9.1.2	Gesamtkonzeption zur Abfallvermeidung	9-1	und 9-2
9.1.3	Überblick über die anfallenden Abfälle	9-2	bis 9-5
9.2	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	9-5	und 9-6
9.3	Nachweis der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	9-7	und 9-8
10.	Abwasser, Abwasserdaten	10-1	
10.1	Allgemeines	10-1	
10.2	Überblick über die anfallenden Abwässer	10-1	bis 10-3
10.3	Detailangaben zu den Abwässern	10-4	bis 10-12
11.	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)	11-1	
12.	Effiziente Energieverwendung	12-1	
13.	Schallimmissionen	13-1	
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1	
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr	13-2	bis 13-4
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort	13-4	bis 13-6
13.4	Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-6	und 13-7
	Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04		
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1	
14.1	Einleitung	14-1	
14.2	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-2	bis 14-5
14.3	Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	14-5	und 14-7
	Formulare 14/1 und 14/2	14-8	bis 14-10
15.	Arbeitsschutz	15-1	
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	15-1	und 15-2
15.2	Haustechnische Anlagen	15-2	und 15-3
15.3	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15-3	bis 15-7
15.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-7	
15.5	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-8	
	Formulare 15/1 bis 15/3	15-9	bis 15-12
16.	Brandschutz	16-1	
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 WHG)	17-1	
17.1	Erläuterungsbericht, allgemeines	17-1	und 17-2

17.2	Bodenuntersuchungen		17-2	
17.3	Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG, Anzeigen nach § 41 HWG		17-3	
17.4	Stoffbeschreibung / Stoffdaten		17-3	
17.5	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten		17-3	
17.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe		17-4	
17.7	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase		17-4	
17.8	Rohrleitungsanlagen		17-4	
17.9	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-4	bis	17-6
17.10	Löschmittelrückhaltung		17-7	
17.11	Formulare und Anlagen Formular 17/1		17-8 17-9	
18.	Bauantrag/Bauvorlage (entfällt)		18-1	
19.	Sonstige Konzessionen		19-1	
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1	bis	20-4
20.1	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-5	bis	20-8
20.2	Zusammenfassung		20-9	
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1	und	21-2

Band 2 (nur den Antragsexemplaren 1-5 beigelegt)

22. Bodenausgangszustandsbericht

Band 3 und 4 Anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes für die Anlage Pyrazolone

0	Einleitung	0-1
0.1	Allgemeines	0-1
0.2	Anwendungsvoraussetzung der neuen Störfallverordnung	0-2
	Tabelle 0.2: Liste der gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I in der Anlage Pyrazolone.....	0-2
0.3	Zweck der Anlage	0-3
	Liste der maßgeblich Beteiligten an der Erstellung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts.....	0-5
1	Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	1-1
1.1	Konzept zur Verhütung von Störfällen	1-2
1.1.1	Gesamtziel.....	1-2
1.2	Sicherheitsmanagementsystem	1-2
1.2.1	Organisationsstruktur / Verantwortungsbereich	1-2
1.2.2	Sicherheitsorganisation	1-3
1.2.2.1	Betriebsvorschriften, Betriebsanweisungen, Produktbeschreibungen	1-3
1.2.3	Regelungen im Sicherheitsmanagementsystem	1-3
1.2.3.1	Organisation, Personal, Aufgaben und Verantwortungsebene	1-3
1.2.3.2	Ausbildung und Schulungsmaßnahmen	1-4
1.2.4	Ermittlung und Bewertung der Gefahren und Risiken schwerer Unfälle	1-4
1.2.5	Betriebskontrolle	1-6
1.2.6	Änderungen	1-6
1.2.7	Planung für Notfälle	1-6
1.2.8	Qualitätssicherung, Verhütungskonzept schwerer Unfälle.....	1-7
1.2.9	Kontrolle und Analyse.....	1-7

2	Umfeld des Betriebsbereiches	2-1
2.1	Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes	2-1
3	Beschreibung der Anlage Pyrazolone	3-1
3.1	Allgemeine Angaben zur Anlage Pyrazolone	3-1
3.1.1	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Pyrazolone	3-1
	Tabelle 3.1: Genehmigungsbestand	3-1
3.1.2	Örtliche Lage	3-13
3.1.3	Konstruktive Merkmale zur Auslegung der Anlagenteile	3-18
3.1.3.1	Baubeschreibung	3-18
3.1.3.1.1	Produktionsgebäude E 610	3-18
3.1.3.1.2	Tanklager E 612 und Abfüllfläche	3-19
3.1.3.1.3	Tanklager E 619	3-20
3.1.3.1.4	Lokale thermische Abluftreinigungsanlage E 691	3-21
3.1.3.1.5	Baulicher Brandschutz	3-21
3.1.3.1.6	Löschwasserrückhaltung und Auffangvorrichtung	3-22
3.1.3.1.7	Standsicherheit	3-23
3.1.3.2	Gefahrenbereich	3-24
3.1.3.3	Be- und Entlüftung	3-24
3.2	Beschreibung der gefährlichen Stoffe	3-25
	Tabelle 3.3: Maximallmenge gefährlicher Stoffe in der Anlage Pyrazolone	3-27
3.2.1	Stoff- und Reaktionskenndaten	3-31
3.2.2	Mengen und Zustand der Stoffe	3-31
3.3	Verfahrensbeschreibung	3-32
3.3.1	Verfahrensgrundzüge und Verfahrensbedingungen	3-40
3.3.1.1	Anlieferung der Stoffe	3-40
3.3.1.1.1	Flüssigkeiten	3-40
3.3.1.1.2	Feststoffe	3-41
3.3.1.1.3	Gase	3-42
3.3.1.2	Verfahren in der Anlage Pyrazolone	3-44
3.3.1.2.1	Verfahren für Pyrazol	3-44
3.3.1.2.2	Verfahren für Phenazon in Lösung	3-48
3.3.1.2.3	Verfahren für Methylen-bis	3-50
3.3.1.2.4	Verfahren Metamizol- Natrium/Magnesium (Novalgin®)	3-59
3.3.1.2.4.1	Verfahren Metamizol - Natrium (Novalgin®)	3-60
3.3.1.2.4.2	Verfahren Metamizol - Magnesium	3-67
3.3.1.2.4.3	Verfahren Metamizol - Granulat	3-70
3.3.1.2.5	Verfahren für Ketoprofen	3-72
3.3.1.2.5.1	Herstellung von CFPPN	3-73
3.3.1.2.5.2	Verseifung von BPPN und Extraktion	3-79
3.3.1.2.5.3	Destillation von Ketoprofen	3-85
3.3.1.2.5.4	Rohkristallisation von Ketoprofen	3-87
3.3.1.2.5.5	Reinkristallisation von Ketoprofen	3-90
3.3.1.2.5.6	Umkristallisation von Ketoprofen	3-93
3.3.1.2.5.7	Xylol-Aufarbeitung	3-96
3.3.1.2.5.8	Cyclohexan-Aufarbeitung	3-98
3.3.1.2.5.9	Zentrale Ablufführung	3-100
3.3.1.2.6	Herstellung von hochreinem n-Propanol	3-101
3.3.1.2.6.1	Reinstdestillation von n-Propanol	3-101
3.3.1.2.6.2	Abluftreinigung n-Propanol-Destillation	3-104
3.3.1.2.6.3	Anlagenreinigung	3-105
3.3.1.2.7	Verfahren zur Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	3-105
3.3.1.2.7.1	Extraktion	3-106
3.3.1.2.7.2	Separation/Entsäuerung	3-108
3.3.1.2.7.3	Chromatographie	3-110
3.3.1.2.7.4	Rückgewinnung "Hauptfraktion"	3-113
3.3.1.2.7.5	Konditionierung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	3-115
3.3.1.2.7.6	Ethanol-Rückgewinnung "2. Fraktion"	3-116
3.3.1.2.7.7	Abluftreinigung	3-118
3.3.1.2.7.8	Vakuumerzeugung	3-119
3.3.1.2.7.9	Abfüllung des Produktes unter Reinraumbedingungen	3-119
3.3.1.2.7.10	Anlagenreinigung	3-120
3.3.1.2.8	Thermische Abluftreinigungsanlage (TAR)	3-121
3.3.1.2.9	Lokale thermische Abluftreinigungsanlage (LOTHAR)	3-122
3.3.1.2.10	Tanklager E 612 und Abfüllstellen E 612-Nord, E 610-Süd	3-129

3.3.1.2.11	Tanklager E 619	3-136
3.3.1.2.12	Purified Water Anlage E 610.....	3-137
3.3.2	Verfahrensdarstellung.....	3-138
3.4	Energieversorgung	3-139
3.4.1	Elektrische Energie	3-139
3.4.2	Dampf	3-140
3.4.3	Wasser.....	3-140
3.4.4	Druckluftversorgung.....	3-142
3.4.4.1	Betriebsdruckluft	3-142
3.4.4.2	MSR-Luft.....	3-142
3.4.5	Stickstoff	3-143
3.4.6	Kühlsole	3-143
3.4.7	Löschwassernetz	3-144
3.4.8	Erdgas	3-144
Anhang 3-A: Tabelle 2.1 - 2.6:	Stoffdaten	3-A1
Anhang 3-B: Tabelle 3.2:	Mengen und Zustand der Stoffe	3-B1
Anhang 3-C: Tabelle 4.1 - 4.13:	Apparateliste.	3-C1

4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	4-1
4.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile.....	4-1
4.1.1	Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	4-1
4.1.2	Sicherheitsrelevante Rohrleitungen und Pumpen.....	4-1
4.1.3	Schutzeinrichtungen zur Begrenzung der Stofffreisetzung	4-2
4.1.3.1	Einrichtungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Freisetzung von Stoffen	4-2
4.1.3.2	Brandschutzanlagen und -einrichtungen	4-3
4.1.3.3	Einrichtungen zur Druckentlastung	4-3
4.1.3.4	Einrichtungen zum Explosionsschutz	4-4
4.1.3.5	Fackelanlage	4-4
4.1.3.6	Sonstige Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen	4-4
4.2	Beschreibung der Gefahrenquellen	4-5
4.2.1	Betriebliche Gefahrenquellen.....	4-5
	Tabelle 6.1 - 6.7: Beschreibung der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen	4-7
4.2.1.1	Ausfall von Energien.....	4-98
4.2.1.1.1	Elektrische Energie	4-98
4.2.1.1.2	Dampf	4-99
4.2.1.1.3	Kühlwasser	4-99
4.2.1.1.4	MSR-Luft.....	4-100
4.2.1.1.5	Stickstoff	4-100
4.2.1.1.6	Kühlsole	4-100
4.2.1.1.7	Erdgas	4-101
4.2.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	4-101
4.2.2.1	Benachbarte Anlagen	4-101
4.2.2.2	Benachbarte Verkehrsanlagen	4-101
4.2.2.3	Naturbedingte Ereignisse.....	4-102
4.2.3	Eingriffe Unbefugter.....	4-103
4.3	Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen.....	4-104
4.3.1	Sicherheitsbereich der Reaktionsführung	4-106
4.3.1.1	Verfahren für Pyrazol.....	4-106
4.3.1.2	Verfahren für Phenazon (Antipyrin) in Lösung	4-109
4.3.1.3	Verfahren für Methylen-bis.....	4-112
4.3.1.4	Verfahren für Metamizol-Natrium	4-125
4.3.1.5	Verfahren für Metamizol-Magnesium	4-128
4.3.1.6	Verfahren für die Herstellung von Ketoprofen	4-131
4.3.1.7	Reinstdestillation von n-Propanol	4-148
4.3.1.8	Verfahren zur Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	4-152
4.3.2	Auslegungsbeanspruchungen	4-170
4.3.3	Prüfungen bei Errichtung und Betrieb	4-171
4.3.3.1	Prüfungen vor und während der Fertigung	4-171
4.3.3.2	Prüfung vor Inbetriebnahme	4-171
4.3.3.3	Überprüfungen während des Betriebes	4-174
4.3.3.3.1	Überwachung.....	4-174
4.3.3.3.2	Wartung und Reparaturarbeiten	4-175
4.3.3.3.3	Wiederkehrende Prüfungen	4-176
4.3.3.3.4	Prüfungen in besonderen Fällen	4-177

4.3.3.4	Dokumentation.....	4-177
4.3.4	Regelung der innerbetrieblichen Verantwortung.....	4-177
4.3.5	Brand- und Explosionsschutz.....	4-178
4.3.5.1	Organisation des Brandschutzes.....	4-178
4.3.5.2	Brandschutz.....	4-179
4.3.5.3	Explosionsschutz.....	4-181
4.3.6	Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.....	4-184
4.3.7	Sicherheitsmaßnahmen auf den Abfüllflächen E 610 und E 612.....	4-184
4.3.8	Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung der TAR zur Verbrennung der Ketoprofen-Abluft.....	4-186
4.3.9	Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Lokalen Thermischen Abluftreinigungsanlage (LOTHAR).....	4-192
Anhang 4-A:	Tabelle 5.1 - 5.9: Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	4-A1
Anhang 4-B:	Tabelle 5.12: Beschreibung der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen	4-B1
Anhang 4-C:	Tabelle 5.13: Anlagen -Aus-Schaltungen im Gebäude E 610 u. a.	4-C1
Anhang 4-D:	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen Flughäfen / Flugverkehr (Detailliertere Betrachtung)	4-D1

5 Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen5-1

5.1	Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.....	5-1
5.1.1	Organisatorische Schutzvorrichtungen.....	5-1
5.1.1.1	Erste Hilfe.....	5-1
5.1.1.2	Kennzeichnung im Betrieb.....	5-2
5.1.1.3	Persönlicher Körperschutz.....	5-2
5.1.1.4	Führen von Lagerlisten.....	5-2
5.1.2	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.....	5-3
5.1.2.1	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan.....	5-3
5.1.2.2	Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Industriepark Höchst.....	5-4
5.1.3	Benennung verantwortlicher Personen.....	5-5
5.1.4	Information der Behörde.....	5-5
5.1.5	Information der Öffentlichkeit.....	5-5
5.2	Ergänzende Anforderungen.....	5-6
5.2.1	Schutz des Bedienungspersonals.....	5-6
5.2.2	Vorkehrungen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern.....	5-8
5.2.2.1	Personelle Vorkehrungen.....	5-8
5.2.2.1.1	Schulungen der Betriebsangehörigen.....	5-8
5.2.2.1.2	Schulungen der Mitarbeiter von Fachabteilungen.....	5-9
5.2.2.1.3	Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern.....	5-9
5.2.2.1.4	Dokumentation der Übermittlung von Sicherheitsinformationen.....	5-10
5.2.2.2	Technische Vorkehrungen.....	5-10

6 Angaben über Störfallauswirkungen6-1

	Tabelle 7: Liste der Stofffreisetzungen6-2	
6.1	Betrachtung der Tabelle 7 im Einzelnen.....	6-4
6.2	Ausbreitungsrechnungen.....	6-10
6.3	Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung.....	6-15
6.4	Wertung der Ausbreitungsrechnung.....	6-20
6.5	Auswirkung eines Brandes.....	6-22

7 Ergebnis des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts7-1

8 Anhang.....8-1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3 (Inhaltsbestimmung)

Im Rahmen der hier genehmigten Produktion von Framap soll die Lagerung des Ausgangsstoffes (R49), der als Abfall anfallenden Ölfraction, des wiedergewonnenen Ethanol und der ethanolhaltigen 1. Chromatographie-Fraktion ausschließlich im Tanklager E 630 erfolgen. Die hiermit genehmigte Produktion von Framap darf somit erst durchgeführt werden, wenn die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit (Genehmigung nach § 16 BImSchG oder bestätigte Anzeige nach § 15 Abs.1 BImSchG) für die Lagerung o.g. Stoffe im Tanklager E 630 vorliegen.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Über den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinanlagen betrieben wurden.

1.8

Bezogen auf die Herstellung von Framap ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der mindestens enthalten sein müssen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte;

- Verhalten und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten;
- Maßnahmen für den sicheren Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren) insbesondere hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anlagenteile,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.
- Beseitigung von Störungen.

(Siehe hierzu auch Nebenbestimmung 3.3.5 (Parameter des Wäschers K3B011).)

1.9

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2. Termine

2.1

Die hier erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagenänderung aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Produktionsbeginn von Framap) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Framap-Produktion ist der zuständigen Genehmigungsbehörde der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß Bedingung 5.5 vorzulegen.

3. Immissionsschutz, Luftreinhaltung

3.1 Emissionsbegrenzungen nach TA Luft

3.1.1

Die Emissionen im Sinne der Nr. 2.5 der TA Luft dürfen den nachstehenden Grenzwert nicht überschreiten. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

3.1.2

An der Quelle E224 ist folgender Massenstrom einzuhalten:

Gesamtkohlenstoff (Summe organisch C, gemäß der Nr. 5.2.5 TA Luft;
hier Ethanol): **12,5 g/h**

Im Übrigen darf der **Massenstrom** für die gesamte Anlage Pyrazolone (Summierung über alle Quellen und Summierung über alle Stoffe der **Stoffklasse Summe organisch C**, gemäß der Nr. 5.2.5 TA Luft) den Wert von **0,50 kg/h** nicht überschreiten.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission.

3.1.3

An der Quelle E225 ist folgende Emissionsbegrenzung einzuhalten:

Gesamtstaub (incl. Feinstaub, gemäß der Nr. 5.2.1 TA Luft; hier Al₂O₃ und SiO₂) **5 mg/m³**

3.2 Ableitbedingungen

Die Abgase an den Quellen **E224** und **E225** sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Zudem sind die Abgase der Quelle **E224** in einer Höhe von mindestens 3 m über Dach abzuleiten.

3.3 Messungen und Nachweise

3.3.1

Zur Feststellung, ob die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 und 3.1.3 (Emissionsstellen E224 und E225) aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Produktionsaufnahme des hier genehmigten Produktes Framap Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft, Nr. 5.3.2.1, Abs. 2).

3.3.2

- a) Die Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- b) Auf Wiederholungsmessungen an der Quelle E225 (Gesamtstaub, incl. Feinstaub) kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird bzw. werden kann. Die vorgesehenen Prüfungen sind vorher mit der Behörde abzustimmen.
- c) Soweit auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden kann, ist (unbeschadet der Regelung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.1 - Wartung der ARE) der unter b) genannte Nachweis bzw. die Dokumentation der Funktionstüchtigkeit des Gewebefilters F3B015

erstmalig nach drei Jahren nach der Erstmessung (Nebenbestimmung Nr. 3.3.1) dem Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz vorzulegen.

Im Folgenden sind die Nachweise mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- d) Das Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß dem Unterpunkt b) ist so rechtzeitig herzustellen (mindestens vier Monate vor Ablauf der 3-Jahres-Frist), dass im Falle einer Ablehnung die wiederkehrende Emissionsmessung gemäß a) innerhalb der 3-Jahres-Frist durchgeführt werden kann.

3.3.3

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

3.3.4

Der Wasserdurchsatz am zweistufigen Wäscher K3B011 bzw. die Wäscherleistung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.3.5

Im Übrigen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Parameter des Wäschers K3B011 für die Einhaltung des im Genehmigungsantrag (Kapitel 8, Formular 8/1.1) genannten Emissionsgrenzwertes festgelegt werden.

In dieser Betriebsanweisung ist auch zu regeln, welche Funktionen des Wäschers ständig überwacht und dokumentiert werden. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.3.6

In einer Betriebsanweisung sind auch die Parameter der dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren (insbesondere maximale Temperaturen) festzulegen sowie die Dokumentation und die Überwachung der Kondensatoren zu regeln.

Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4 Messplätze / Probenahmestellen

3.4.1

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 3.3.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen müssen vorhanden sein.

3.4.2 (Termin)

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung und Ausstattung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle abzustimmen.

3.5 Messplan / Messtermin / Messbericht

3.5.1 (Termin)

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mstermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/-emisskassel/AnlageB3aus-15259_Mstermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

3.5.2

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

3.5.3 (Termin)

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.5.4 (Termin)

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mstermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Mster-Emissionsmessbericht').

3.5.5 (Termin)

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz, direkt zu übersenden.

3.6 Abgasreinigungsanlagen

3.6.1

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfälle, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.6.2

Produktionsprozesse dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozessschritte so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.6.3

Abgasreinigungsanlagen im Sinne dieses Bescheides sind

- der zweistufige Abgaswäscher K3B011
- Staubfilter F3B015

3.6.4

Ausfallzeiten des Abgaswäschers K3B011 (insbesondere der 2. Wäscherstufe):

Die zulässigen Ausfallzeiten werden auf maximal 48 Stunden im Jahr begrenzt.

Eventuell über diese Zeitdauer hinausgehende Ausfallzeiten sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde unter Vorlage eines optimierten Abluftreinigungskonzeptes abzustimmen.

Bei einem Ausfall sind sämtliche Vorgänge ohne erheblich nachteilige Prozessbeeinflussung (z.B. Trocknung von ethanolfeuchtem Aluminiumoxid, Befüllvorgänge) unverzüglich zu unterbrechen. Produktionsprozesse, die nicht sofort unterbrochen werden können (z.B. Chromatographie) sind spätestens nach 8-stündigem Ausfall zu unterbrechen. (Siehe hierzu auch Nebenbestimmung 1.7 (Betriebs-Aufzeichnungen).)

3.6.5

Ausfälle der dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren:

- a) Der Ausfall von Kondensatoren ist zu dokumentieren.
- b) Führt ein Ausfall eines Kondensators zu einem relevanten Ethanoleintrag in den Wäscher K3B011, so dass die eingestellte Wäscherleistung die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht mehr gewährleisten kann, ist der zugehörige Prozessschritt in Anlehnung an die Regelung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.2 so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen.

3.7 Vermeidung diffuser Emissionen

Zur Vermeidung von diffusen Emissionen in der Anlage Pyrazolone gelten die in der Anordnung vom 07. Juli 2008, Az. IV/F-43.2- AN-06/08 VP-01/08, enthaltenen Regelungen auch für die hier genehmigte Anlagenänderung.

Dies gilt insbesondere für den nachfolgend aufgeführten flüssigen organischen Stoffe, auf den die in der Nummer 5.2.6 der TA Luft genannten Merkmale zutreffen:

- Ethanol (Dampfdruck $\geq 1,3$ kPa) \rightarrow TA Luft Nr. 5.2.6 a)

3.8 Lösemittelbilanz nach der 31. BImSchV

3.8.1

Für die in der Anlage Pyrazolone durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Nr. 19 der Anhänge I und II, in Verbindung mit den Anforderungen der Nr. 19 Anhang III zur 31. BImSchV, ist zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie der Grenzwerte für die Gesamtemissionen an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c) einmal im Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des

Anhangs V zu erstellen. Dabei sind sämtliche organische Lösemittel zu erfassen, die die Kriterien des § 2 Nr. 8. und 11. der 31. BImSchV erfüllen.

3.8.2 (Termin)

Der Bericht über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich, spätestens bis zum 30. April, vorzulegen.

4. Anlagensicherheit

4.1

Für alle Apparate der neuen „Framap-Anlage“ BE14 muss ein ungehinderter Zutritt zur sicheren Bedienung, Wartung und Instandhaltung sowohl für die neu zu installierenden als auch für die bereits bestehenden Apparaturen gegeben sein.

4.2

Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten müssen Entlüftungsleitungen sowie Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen und Berstscheiben so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5. Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht

5.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

5.3

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

5.4

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen das Grundwasser auf die im AZB angegebenen Parameter überwacht werden soll. Sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre) ist dies zu begründen.

5.5 (Bedingung)

Eine Inbetriebnahme des Projektes FRAMAP darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und von der Genehmigungsbehörde freigegeben worden ist.

5.6 (Auflagenvorbehalt)

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 41.5), bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

6. Wasserrecht

Die Überwachung des „dünnen Abwasserstromes“ ist hinsichtlich der Sensibilität auf die durch das Verfahren neu hinzukommenden Stoffe zu überprüfen. Ggf. sind die Alarmwerte anzupassen.

Bei der Festlegung von Alarmwerten sind die Vorgaben des DWA Arbeitsblatt DWA-A 787 (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen), insbesondere Ziffer 3.4.1, zu beachten.

7. Abfallrecht

7.1

Die Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

7.3

Die in den Antragsformularen 9/1 und 9/2 aufgelisteten Abfälle müssen vom Erzeuger getrennt nach den Abfallarten in geeigneten, geschlossenen Behältern zur Entsorgung bereitgestellt und vor unerlaubtem Zugriff geschützt werden.

Sie sind gemäß Ihrer Einstufung als gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle einer gemeinwohlverträglichen bzw. ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

8. Arbeitsschutz

8.1

In der Gefährdungsbeurteilung ist, sofern zutreffend, zu dokumentieren, ob Tätigkeiten gem. TRGS 906 - (hier z.B. Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt sind) - durchgeführt werden.

8.2

Im Explosionsschutzdokument/Gefährdungsbeurteilung sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (insbes. die 3 Chromatographiesäulen mit den vorgeschalteten Wärmetauschern) explizit zu betrachten.

8.3

Für die Big Bag-Entladestation X3H041 sowie für die Handhabung der SiO₂-Gebinde sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete technische Maßnahmen festzulegen, um ergonomische Belastungen sowie Belastungen durch Gefahrstoffe zu vermeiden.

8.4

Für den Dünnschichtverdampfer K2B091 ist sicherzustellen, dass durch das Zerbersten der Berstscheibe keine Arbeitnehmer gefährdet werden können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.19** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagen- und Projektabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude E 610: Produktionsgebäude
- Gebäude E 612: Tanklager
- Gebäude E 619 (teilweise): Tanklager
- Gebäude E 691: lokale thermische Abgasreinigung (LOTHAR)

Innerhalb der Pyrazolone- Anlage wird - ohne Verknüpfung mit der bestehenden, unveränderten Produktion - eine Herstellung einer Substanz zu Behandlung von Lebererkrankungen (Framap) installiert. Dabei werden sowohl neue Apparate verwendet als auch solche, die einst für eine andere Produktion (Ketek-Vorstufen) angeschafft worden waren und hiermit wieder einer Verwendung zugeführt werden.

Framap wird durch rein physikalische Verfahrensschritte wie Extraktion, Destillation, Chromatographie aus raffinierten Naturstoffen extrahiert und gereinigt. Danach wird es mit Vitamin und Hartfett versetzt und unter Reinraumbedingungen abgefüllt. Das zur Extraktion verwendete Ethanol wird aufdestilliert und erneut im Prozess eingesetzt.

(Das Ausgangsmaterial R49, die als Abfall anfallende Ölfraction, wiedergewonnenes Ethanol sowie die ethanolhaltige 1. Chromatographie-Fraktion werden im **Tanklager E 630** gelagert. Bei dem Tanklager E 630 handelt es sich um eine eigenständige Lageranlage von der aus

sämtliche Produktionsanlagen der Sanofi-Aventis mit Rohstoffen versorgt werden. Es ist daher nicht als Nebeneinrichtung der Anlage Pyrazolone zuzurechnen, so wie dies beim Lager E 612 und zur Hälfte bei E 619 der Fall ist.)

Genehmigungshistorie

Die Pyrazolone-Anlage wurde in den 50er Jahren erbaut und danach durch Abbruch und Umbauten stark verändert. Am 04. Feb. 1975 wurde dann ein Neubau der "Pyrazolone-Herstellung in E610" durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 201-FWH-58 nach § 15 BImSchG genehmigt. Ein zweiter Bauabschnitt wurde am 28. Aug. 1975 unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 210-FWH-224 nach § 15 BImSchG genehmigt (§15 BImSchG in der damaligen Fassung). Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen der Anlage sind auf den Seiten 1-11ff der Antragsunterlagen nach Gebäuden sortiert aufgelistet.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 14. Juni 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unter dem Aktenzeichen IV/F-43.2-339/12-Gen-29/12 genehmigt (Nutzung der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR), Gebäude D647, zur Verbrennung der Ketoprofen-Abgasströme).

Verfahrensablauf

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH hat am 6. Nov. 2014 den Antrag gestellt, die Änderung der bestehenden Anlage Pyrazolone, Geb. E610 u.a., nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Nach Korrektur und Ergänzung der Antragsunterlagen wurde der Antrag mit Datum vom 10. Dez. 2014 nochmals bekräftigt.

Mit Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Installation und Verrohrung der wesentlichen Apparate beantragt.

Im Zusammenwirken mit den vom Projekt betroffenen Fachbehörden wurden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10. und 19. Dez. 2014 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 9. Jan. 2015 festgestellt. Weitere Ergänzungen vom 24. März 2015 dienten der Korrektur und der Klärung von Detailfragen, die sich im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ergeben haben.

Das Genehmigungsverfahren wurde, dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG folgend, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die die Installation und Verrohrung der wesentlichen Apparate für das Framap-Projekt, einschließlich der Maßnahmen zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit (Wasserfahrt), war am 26. Jan. 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor am 26. Jan. 2015 getroffene Entscheidung nach § 8a BImSchG, wobei deren Gestattungswirkung mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt worden:

- Dez. V 53.1, - Naturschutz
- Dez. IV/F-41.4, - Anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dez. IV/F-42.2, - Abfallwirtschaft
- Dez. IV/F-43.1, - Lärmschutz

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 2. Feb. 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. 6/2015, Seite 124).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich des Brandschutzes sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen ,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
 - Regionalplanung Dez. III 31.3,
 - Naturschutz Dez. V 53.1,
 - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F-41.4,
 - Bodenschutz, Altlasten Dez. IV/F-41.5,
 - Abfallwirtschaft Dez. IV/F-42.2,
 - Lärmschutz Dez. IV/F-43.1,
 - Chemikalienrecht Dez. IV/F-43.2,
 - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalteung

Emissionsseitig sind folgende Stoffe zu betrachten: Ethanolhaltige Emissionen und Staub. Es werden zwei neue Emissionsstellen E224 und E225 errichtet, die über Dach geführt werden. Die Framap-Einheit ist verfahrenstechnisch von den anderen Produktionen abgetrennt, so dass abgasseitig keine Verbindung zu den in der Anlage vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen besteht.

Die ethanolhaltigen Abgasströme sämtlicher 'Framap-Apparaturen' werden zunächst über Kondensatoren geführt und anschließend über den neuen Abgaswäscher K3B011. Dem Wäscher werden auch die Abgasströme aus den zugeordneten Lagertanks im Tanklager E630 (per Gaspendelung) zugeleitet und an der neuen Quelle E224 über Dach geführt. Zur Sicherstellung der Wäscherleistung werden die Nebenbestimmungen V.3.3.4 bis V.3.3.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Summe aller organischen Massenströme der Anlage Pyrazolone (einschließlich der Herstellung von Metamizol und Ketoprofen und der n-Propanol-Destillation) ergibt nach den Angaben im Formular 8/1 im Kapitel 8 der Antragsunterlagen einen Wert < 0,4 kg/h ges. organ. C (TAL 5.2.5 Grenzwert = 0,50 kg/h). Der Massenstrom wird auch mit dem Projekt Framap nicht überschritten. Nebenbestimmung V.3.1.2 sichert diese Prognose.

Die ethanolhaltige Abluft wird grundsätzlich vor dem Wäscher K3B011 über Kondensatoren geführt, der Ausfall eines Kondensators grundsätzlich alarmiert. Ein Ausfall des Wäschers K3B011 führt dann auch zum Abfahren des Produktionsschrittes. Mit der Nebenbestimmung V.3.6.5 wird festgelegt, dass auch bei Ausfall von dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren der jeweilige Produktionsprozess zu unterbrechen ist, wenn damit zu rechnen ist, dass in einem solchen Fall der Massenstrom zum Wäscher derart ansteigt, dass die vorgegebene Waschleistung dann nicht mehr ausreicht, um den beantragten Grenzwert einzuhalten.

Im Formular 8/1 und auf der Seite 8-4 Kap. 8 der Antragsunterlagen werden Aussagen zu Ausfällen des Wäschers K3B011 gemacht. Diese Ausfälle werden als selten klassifiziert und die damit verbundenen Emissionen werden auf < 6 kg/h Ethanol und max. 1 h pro Ausfall geschätzt, wobei berücksichtigt wurde, dass die vorwiegend emissionsrelevante Trocknung von ethanolfeuchtem Aluminiumoxid sofort abgefahren wird. Ausfallzeiten des Abgaswäschers K3B011 (insbesondere der 2. Wäscherstufe) werden nicht quantifiziert. Daher werden sie hier auf max. 48 h im Jahr und die Ausfallzeit bis zum endgültigen Abfahren des Produktionsprozesses auf max. 8 aufeinander folgende Stunden begrenzt (s. Nebenbestimmung Nr. V.3.6.4). Eventuelle Ausfälle, die über diese Zeitdauer hinausgehen sind dann anhand von Optimierungsmaßnahmen mit der Behörde abzustimmen.

Staubhaltige Emissionen (Aluminiumoxid - Al_2O_3 - und Kieselgel - SiO_2 - für die Chromatographie) werden vor Ort mittels Objektabsaugung abgesaugt, über das Gewebefilter F3B015 geführt und an der Quelle E225 über Dach abgeleitet. Als einhaltbar werden die von der Betreiberin für Gesamtstaub (Al_2O_3 und SiO_2) angegebenen Grenzwerte von max. 5 g/h, bzw. 5 mg/m³ bei einem Abgasstrom von 1000 Nm³/h mit Nebenbestimmung V.3.1.3 festgeschrieben.

Diffuse Emissionen

In Bezug auf diffuse Emissionen ist hier lediglich der Umgang mit Ethanol zu betrachten. Die Vorgaben der TA Luft 5.2.6 werden erfüllt (s. aber auch Nebenbestimmung V.3.7).

Emissionen nach 31. BImSchV - Lösemittelrichtlinie

Die Anlage Pyrazolone unterliegt gemäß der Nr. 19 (Anh. I, II und III, 31. BImSchV) dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV, weil insgesamt mehr als 50 t/a Lösemittel (und hier allein

beim Projekt Framap bereits mehr als 50 t/a Ethanol) eingesetzt bzw. verbraucht werden. Gemäß § 5 Absatz 6, i.V.m. § 6 der 31. BImSchV ist der Betreiber verpflichtet, unabhängig von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Emissionen, die Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie für die Gesamtemissionen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz feststellen zu lassen. Gemäß § 5 Absatz 8 kann die Behörde die Vorlage der Ergebnisse der Lösemittelbilanz verlangen. Mit der Nebenbestimmung V.3.8.2 wird die Antragstellerin verpflichtet, die Ergebnisse der Lösemittelbilanz jährlich vorzulegen.

Lärmschutz

In Kapitel 13 der beigefügten Antragsunterlagen wurden die Schallimmissionen einschl. der beantragten wesentlichen Änderungen näher erläutert.

Die beurteilten Immissionsorte „IO 03 Heimchenweg 78“ (WA-Gebiet), „IO 04 Hochmuhl 9“ (MI-Gebiet), „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“ (WR-Gebiet) und „IO 18 Hortensienring 11-13“ (WR-Gebiet) sind richtig gewählt.

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht ist davon auszugehen, dass durch Errichtung und den Betrieb der Änderungsmaßnahme (einschl. vorhandener Pyrazolone-Anlage) die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte, sowohl während der Tages- als auch Nachtzeit, erheblich unterschritten bzw. durch die beantragte Änderungsmaßnahmen nicht erhöht werden.

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass die Beurteilungspegel der zukünftigen Gesamtanlage (vorhandenen Anlage und projektbezogenen Änderungen) die Schallimmissionen der vorhandenen Pyrazolone (Altbestand) um maximal 0,3 dB erhöhen. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der o.g. wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte ebenfalls erfüllt.

Des Weiteren ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass die Schallimmissionen der Gesamtanlage an schutzbedürftigen Räumen von Fremdbetrieben innerhalb des Industrieparks Höchst den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Da keine Erhöhung der Teilbeurteilungspegel durch das Projekt gegenüber des Altbestandes an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist, wird auf Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage verzichtet.

Anlagensicherheit (Störfall-V)

Der Betriebsbereich der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung, weil im bestimmungsgemäßen Betrieb gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder sein können, die die in Anhang I zur Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten. Die Anlage Pyrazolone, Gebäude E 610 ff, ist ein sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereiches. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt, in dem das Projekt Framap mit eingebunden und betrachtet wurde. Dieser Sicherheitsbericht wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Projektbedingt kommen aufgrund der Handhabung von Ethanol oberhalb des Siedepunktes im Rahmen der Chromatographie neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzu. Hierzu zählen insbesondere die Chromatographiesäulen und deren vorgeschaltete Wärmetauscher. Dadurch erhöhen sich die bisherigen Hold-up Mengen in der Anlage Pyrazolone für Stoffe nach Nr. 8 (hochentzündlich) Anhang I der 12. BImSchV auf Mengen, die aber gleichwohl nach wie vor unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-V bleiben.

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht wurde zuletzt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Herstellung von Ketoprofen im Oktober 2009 gutachterlich überprüft. Das bisher angewendete Sicherheitskonzept behält auch für das Projekt Framap seine Gültigkeit und wird im Wesentlichen nicht verändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung und Übertragung auf die aktuellen Gegebenheiten. An dem Sicherheitskonzept selbst und den Betrachtungen ergeben sich keine Änderungen.

Da im vorliegenden Fall keine chemischen Reaktionen stattfinden und auch die hier verwendeten und hergestellten Stoffe bei den angewendeten Temperaturen thermisch stabil sind, war eine erneute gutachterliche Überprüfung des projektbezogenen Teils des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren nach BImSchG) nicht erforderlich.

Die im Kapitel 14 der Antragsunterlagen wie auch im Sicherheitsbericht enthaltenen Angaben der Antragstellerin zum Projekt geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die geänderte Anlage Pyrazolone auch zukünftig sicher betrieben werden kann. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen erscheinen ausreichend die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Die insgesamt getroffenen Maßnahmen erscheinen geeignet Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen.

Weiter gehende Regelungen, außer allgemeinen Forderungen (s. Nebenbestimmungen V.4.1 und 4.2), sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehenden Abfallvermeidungs- und Verwertungsstrategien sind in Kap. 9 der Antragsunterlagen beschrieben. Hervorstechendes Merkmal der Framap-Herstellung ist die destillative Rückgewinnung von fast dem gesamten eingesetzten Extraktionsmittel Ethanol, das wieder in den Herstellungsprozess zurückgeführt wird. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Der Verpflichtung aus § 5 (1) Nr. 3 BImSchG wird somit genüge getan.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen). Sie ändern sich durch das Projekt Framap nicht. Weitergehende Maßnahmen waren nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wurde für IED-Anlagen vom Gesetzgeber eine Rückführungspflicht formuliert, zu der der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) die Grundlage darstellt. Mit den Nebenbestimmungen V.5 wurden Anforderungen festgelegt, um Qualität und Wirksamkeit dieses neuen Instrumentes sicherzustellen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst. Für die Anlage wurde der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes (Stand 22.10.2014) mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Projektbedingt kommen zu den bereits gehandhabten Störfall-Stoffen keine neuen hinzu. Ethanol wird hier oberhalb seines Siedepunktes eingesetzt, daher ist er als hochentzündlicher Stoff (Nr. 8 gem. Anhang I der StörfallIV) anzusehen. Die - innerhalb des bestehenden Gebäudes - gehandhabten Mengen bleiben unterhalb der Spalte-4-Mengenschwelle der StörfallIV und verändern die Risikocharakteristik der Anlage nicht. Die neue Produktion ordnet sich den bisher in der Anlage durchgeführten Prozessen unter.

Betrachtete man dennoch die neue Produktion unter dem Gesichtswinkel einer KAS-18- Ausbreitungsabschätzung, so wäre hierfür ein 'angemessener Abstand' von 200 m für Brand- und Explosionsgefahren zu berücksichtigen, der wegen der zentralen Lage des Gebäudes im Industriepark die Nachbarschaft außerhalb der Werksgrenzen nicht tangiert.

Naturschutz

Mit 'Framap' liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da das Projekt im Bestand der bestehenden Anlage realisiert wird. Bauliche Änderungen und ein zusätzlicher Flächenverbrauch sind hiermit nicht verbunden. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Deshalb sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Das notwendige Konzept zur Erstellung des Berichts über Ausgangszustand (AZB) ist den Unterlagen beigefügt und wurde geprüft.

Das Konzept für den AZB sieht vor, den relativ großflächigen Betrieb über die vorhandenen Grundwassermessstellen 18N1, 30N1, 80N1, 86N1, 87N1 und 103N1 zu erfassen und zu überwachen.

Das Grundwasser soll auf die folgenden Parameter untersucht werden:

	CAS-Nr.
1. Benzol	71-43-2
2. BPPN (2-(3-Benzoylphenyl)propionitril)	42872-30-0
3. Cyclohexan	110-82-7
4. Kohlenwasserstoff-Index (Dieselkraftstoff)	
5. Ketoprofen	22071-15-4
6. Benzyltoluol (Marlotherm LH)	27776-01-8
7. Natriumbisulfit	7631-90-5
8. Natriumnitrit	7632-00-0
9. Nitrosophenazon	885-11-0
10. Phenazonlösung	60-80-0
11. Phenylhydrazin	100-63-0
12. 'Pyrazol' (3-Methyl-1-phenyl-2-pyrazoline-5-one)	89-25-8
13. Xylol	1330-20-7
14. Hydroxyketoprofen	59960-32-6
15. TOC (organisch gebundener Kohlenstoff)	
16. N _{org.} (organisch gebundener Stickstoff)	

Über diese Untersuchungen im Grundwasser kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von der Anlage Schadstoffe in das Grundwasser gelangt sind.

Auf eine Untersuchung des Bodens auf die nach CLP relevanten Stoffe, die im Betrieb anfallen kann verzichtet werden, da der gesamte Bereich des betrachteten Betriebs in der Vergangenheit aufgefüllt wurde und die historische Bodenbelastung einen durch die Anlage verursachten Schaden deutlich überlagern würde, also keinen Hinweis auf eine Leckage der Anlage geben würde. Darüber hinaus müsste ggf. in, den Vorschriften der VAWS entsprechende, Flächen eingegriffen werden.

In welchem Turnus diese Stoffe in den oben genannten Grundwassermessstellen beobachtet werden sollen, wird im vorliegenden Konzept noch nicht ausgeführt. Die entsprechenden Informationen und evt. Korrekturmaßnahmen der Behörde werden mit den Nebenbestimmung V.5.4 und 5.6 verlangt bzw. vorgeschrieben.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.5. bestehen gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Dem Vorbehalt in Nebenbestimmung V.5.6 hat die Antragstellerin im Schreiben vom 4. Mai 2015 (HSEW-2356 Mo/kk) zugestimmt.

(Siehe auch oben Abschnitt 'Maßnahmen nach Betriebseinstellung')

Baurecht, Brandschutz

Mit dem geplanten Projekt sind keine bauantragspflichtigen Baumaßnahmen verbunden. Die Produktion wird innerhalb des bestehenden Gebäudes eingefügt.

Im Kapitel 16 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das in dem vorangegangenen Projekt 'Herstellung von Ketek-Vorstufen' (Az. 43.2-53e621-FWH-224k) vorgelegte Brandschutzkonzept faktisch unverändert gültig sei, da sich die Brandlasten gegenüber dieser Darstellung praktisch nicht änderten. Auch bezüglich weiterer Darstellungen wird auf dieses und das Verfahren 'Ketoprofen' (Az. IV/F 43.2-339/12-Gen 20/09) verwiesen. Hervorgehoben wird, dass die Produktionsbereiche des Gebäudes E610 mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage ausgerüstet sind.

Aus dem Gesichtswinkel des Brandschutzes spricht nichts gegen die Erteilung der Genehmigung.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht stehen dem Projekt bei Beachtung der Nebenbestimmung V.6. keine Hindernisse entgegen.

Industrielles Abwasser

Bei der Herstellung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen fallen folgende, sehr gut biologisch abbaubare Abwasserströme an:

- a) kontinuierlicher Abwasserstrom: **W48** (neu) Abwasser des neuen Abluftwäschers,
- b) diskontinuierliche Abwasserströme: **W49** (neu) Reinigungsabwasser der Chromatographiesäulen und
W50 (sehr gering, in W48 mit enthalten; neu) Wasserüberschuss der Flüssigkeitsringvakuumpumpen sowie
- c) Spül- und Reinigungsabwässer: **W42** (bereits genehmigt).

Eine Erhöhung der Abwassermenge der Spül- und Reinigungsabwässer ist nicht zu erwarten, da durch Verzicht auf die Ketek-Vorstufen-Produktion andere Teilströme entfallen.

Zur Extraktion und Chromatografie wird Ethanol eingesetzt, das anlagenintern aufgefangen, redestilliert und wieder in den Prozess zurückgeführt wird.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

Die Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen wird in der bestehenden HBV-Anlage HBV01-Q02/Q03-E610 (Gef.St. D) hergestellt. Für die Herstellung werden zum Teil vorhandene Behälter und Apparate genutzt, aber auch neue angeschafft. Eine wesentliche Änderung der HBV-Anlage im Sinne des Wasserrechtes liegt allerdings nicht vor.

Die Rückhaltung von möglichen Leckagen aus der HBV-Anlage erfolgt bei Detektierung im sogenannten „dünnen Abwasserstrom“ und Umschaltung auf zwei je zwei 20 m³ fassende Rückhaltebehälter. Der Überprüfung der Sensibilität dieser Umschaltung hinsichtlich der durch das Verfahren neu hinzukommenden Stoffe dient die Nebenbestimmung V.6.

Die vorgesehene Lagerung von Ethanol und der Ölfraction erfolgt im nach BImSchG eigenständig genehmigten Tanklager in E 630. Die Lagerung sowie die zu- und abführenden Rohrleitungsanlagen werden in einem eigenständigen Verfahren des Tanklagers E630 geführt werden.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Auflagen V.7. erfüllt werden und der Hinweis H.4, Hinweise zum Abfallrecht beachtet wird.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.8. bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Auflösende Bedingung

Der Bestand der Genehmigung ist insbesondere unauflösbar mit der Nebenbestimmung V.5.5 verknüpft.

Diese Festlegung ist erforderlich, weil durch die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht seit 2013 neue Anforderungen zum Umfang der Antragsunterlagen gelten.

Nach § 25 der 9. BImSchV hat der Betreiber einer Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt und die gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und des Grundwassers vorzulegen hat, diesen beim ersten nach dem 7. Jan. 2014 gestellten Änderungsantrag für die gesamte Anlage vorzulegen, un-

abhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft oder nicht. Diese Situation ist hier gegeben.

Nach § 7 der 9. BImSchV kann die Behörde jedoch zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind (z.B. der AZB) bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage / des Projektes nachgereicht werden können. Dieser letztmögliche Zeitpunkt wurde hier zugestanden jedoch in Form der auflösenden Bedingung.

Daher wird erst durch die Erfüllung dieser Bedingungen die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Hanna Jordan

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid Az.: IV-F 43.2-0339/12 Gen36/2014

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	07.08.2013 (BGBl. S. 3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl. I S. 687)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	05.02.2009 (BGBl. I S. 160) 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	19.07.2010 (BGBl. I S. 960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	15.07.2014 (BGBl. S. 954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973) + 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)	14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021) ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3764)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	07.08.2013 (BGBl. S. 3154)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	ber. S. 3991
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S. 867)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		

EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.05.2013 (BGBl. I S.973) + 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762	20.09.2013 (BGBl. I S. 3642)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	15.07.2013 (BGBl. I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	28.11.2014 (BGBl. S.1802)
HAGBNatSch G	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	27.06.2013 (GVBl. I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfall- gesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (er- setzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAItBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl. I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	27.09.2012 (GVBl. I S.290) 13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmal- schutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)	21.11.2012 (GVBl. I S.444)
HessAGVwGO HVwVfG	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	27.10.1997 (BGBl. I S. 381) In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458) 13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	13.12.2012 (GVBl. I S.622). 16.07.2014 (GVBl. I S.186)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334: 0017:0119:de:PDF	24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334/17)	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung indust- rieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S.3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirt- schaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
LABO-Arbeits- hilfe zum AZB	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwas- ser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html	vom 07.08.13	
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Pro- dukten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl. I S.131)
ProdSV REACH-Ver- ordnung	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3 In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext 23.04.2014 (BGBl. S.410)
StGB	Strafgesetzbuch		
TA Lärm TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügba- ren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	26.08.1998 (GMBl. S.503) 24.07.2002 (GMBl. S.511) 01.12.2014 (GMBl. S.1603)	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	

TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl.I S.1937)	21.06.2005 (BGBl.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	15.07.2014 (BGBl.I S.890)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

H.2.

Gemäß § 31 BImSchG „Auskunftspflichten des Betreibers“ sind Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) verpflichtet, jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstiger Daten (Emissionsbericht), die erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen vorzulegen. Vordrucke hierzu sind zu finden unter www.hlug.de/downloads. Abgabefrist ist (unter Vorbehalt) der 30. März eines Jahres.

H.3

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

Nebenbestimmungen unter 2.

3.4.2 Abstimmung der Lage der Messplätze und Messstrecken etc.

3.5.1 Messplan erstellen

3.5.3 Messplan und den Messtermin abstimmen

3.5.4 Messbericht erstellen

3.5.5 Messbericht übersenden

3.8.2 Bericht über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz bis zum 30. April vorlegen.

H.4. Hinweis zum Abfallrecht

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes, AZB das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen, etc.
des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Anlage Pyrazolone, Geb. E610 u.a., Projekt Framap, Az.: IV-F 43.2-0339/12 Gen36/2014		Seite
---	--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
IV.	Antragsunterlagen	4
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
	1. Allgemeines	8
	2. Termine	9
	3. Immissionsschutz	9
	4. Anlagensicherheit	14
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	14
	5. Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht	14
	6. Wasserrecht	15
	7. Abfallrecht	15
	8. Arbeitsschutz	15
VI.	Begründung	16
	Rechtsgrundlagen	16
	Anlagen- und Projektabgrenzung	16
	Genehmigungshistorie	17
	Verfahrensablauf	17
	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	18
	Immissionsschutz	18
	Luftreinhaltung, Diffuse Emissionen, Emissionen nach 31. BImSchV - Lösemittelrichtlinie	
	Lärmschutz	20
	Anlagensicherheit (Störfall-V)	20
	Abfallvermeidung und -verwertung	21
	Energieeffizienz	21
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	22
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	22
	Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG)	22
	Naturschutz	22
	Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht	22
	Baurecht, Brandschutz	23
	Wasserrecht Industrielles Abwasser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)	24
	Abfallrecht	25
	Arbeitsschutz	25
	Zusammenfassende Beurteilung	25
	Auflösende Bedingung	25
	Begründung der Kostenentscheidung	26
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anhang	Hinweise	27